Die Waldstatt Einsiedeln : ein Dorf im Spannungsfeld zwischen Kloster und Schwyz

Autor(en): **Geissmann, Myrta**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-169371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Waldstatt Einsiedeln: Ein Dorf im Spannungsfeld zwischen Kloster und Schwyz

Myrta Geissmann



Das Kloster Einsiedeln nach Matthäus Merian, um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Im Hochtal von Einsiedeln, das ab dem 14. Jahrhundert als Waldstatt bezeichnet wurde, bestand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit eine komplexe Herrschaftskonstellation mit drei verschiedenen Instanzen. Die Waldstatt Einsiedeln gehörte zum Machtbereich des Klosters, das die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die höhere Gerichtsbarkeit lag hingegen bei Schwyz, das seit 1386 die Schirmvogtei über dieses Gebiet inne hatte. Schwyz besass das Recht, einen Vogt einzusetzen, der aus der Reihe der Waldleute stammen konnte. Die dritte Instanz bildeten Vertreter der Einwohner der Waldstatt wie der Statthalter. Bei Verhandlungen von öffentlichen Angelegenheiten und bei Jahrgerichten waren die drei Parteien, Schwyz, Kloster und Waldstatt, durch den Vogt als Delegat der Schwyzer, Abgeordnete des Klosters sowie den Statthalter vertreten. Dieses Gefüge wurde als «Drei Teile» bezeichnet.

Die Befugnisse der «Drei Teile» und des Waldstattrats

Die «Drei Teile» berieten Angelegenheiten des Polizei- und des Schulwesens. Ebenso unterstand ihnen die Verwaltung des Gemeindevermögens, das Armenwesen und die Vormundschaft. Die Befugnisse der einzelnen Teile gestalteten sich je nach Verhandlungsgegenstand unterschiedlich. So konnte der Vogt die Behörde einberufen, wenn ein Bevogteter sein Gut nicht den Erben, sondern jemand anderem übergeben wollte. Jede der drei Instanzen besass die Berechtigung, eine Übertretung der Bettelverordnung einzeln zu ahnden. Weiter hatte das Organ das Recht, für die verschiedenen Gemeindegüter Verwalter zu wählen.

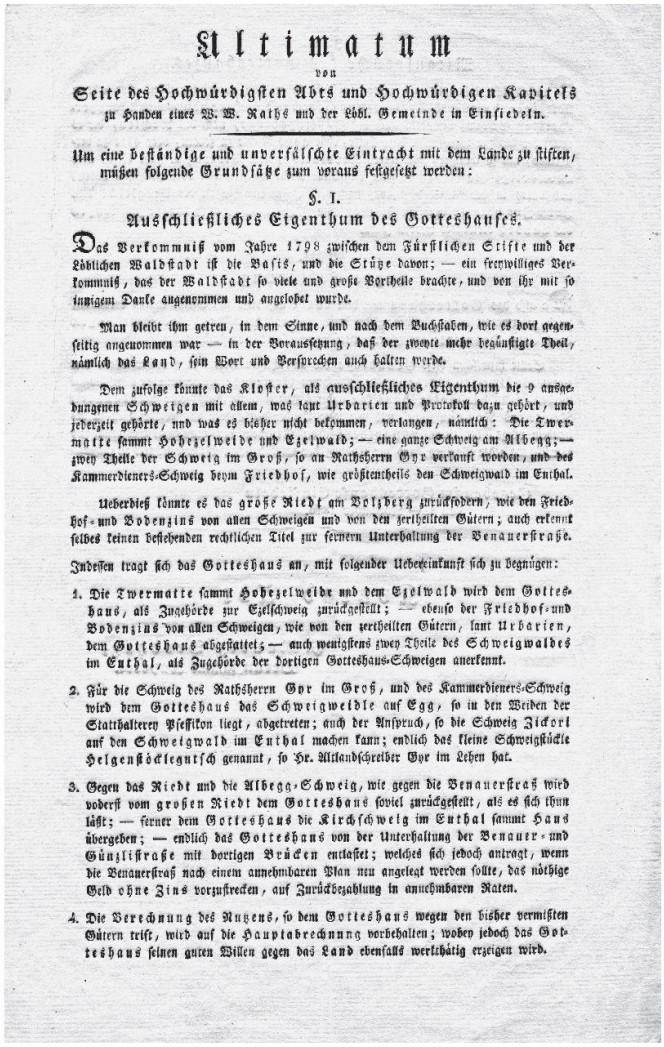
Dieser beratenden Behörde untergeordnet war der Waldstattrat, der unter dem Vorsitz des Vogts oder des Statthalters stand. Der Rat war befugt, geringere Vergehen mit Geldbussen zu bestrafen und hatte ein Verwaltungsrecht an den Gemeindegütern inne, so etwa bei der Verteilung des Holzes aus den Allmendwäldern. Der Waldstattrat setzte sich vermehrt für die Anliegen der Waldleute ein und versuchte, sie gegenüber dem Kloster durchzusetzen. Angelegenheiten wie beispielsweise Veräusserungen des Gemeindegutes konnten hingegen nicht im Waldstattrat verhandelt, sondern mussten an den Jahrgerichten im Mai und Herbst besprochen werden. Dort erlangten diese nur Rechtskraft, wenn alle drei Instanzen – Kloster, Vogt und Waldleute – ihnen zustimmten.

Verkompliziert wurde das Zusammenspiel der Kräfte dadurch, dass sowohl das Kloster als auch Schwyz über besondere Rechte in der Waldstatt verfügten und sich gerichtliche Instanzen aus verschiedenen Koalitionen bildeten: Die durch den Fürstabt ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit beinhaltete das Hypothekar-, Notariats- und Pfandwesen; des weiteren richtete der Klostervorsteher Ehrhändel sowie Frevel innerhalb der Grenzen des Gotteshauses. Kam es hingegen zu einer Appellation, gelangte die Partei an die nächst höhere gerichtliche Instanz. Diese bestand aus vom Abt ernannten Konventsmitgliedern und Waldleuten, die früher Ämter inne gehabt hatten. Schwyz hingegen verfügte über den Blutbann, war jedoch für die Untersuchung eines Vergehens nicht allein zuständig, sondern handelte in Zusammenarbeit mit der Waldstatt.

Etwas anders gestaltete sich das Kräfteverhältnis in Bezug auf die Nutzung der Allmendgüter durch die Waldleute. Die Güter waren Eigentum des Klosters, die Waldleute auf das Wohlwollen des Abtes angewiesen. 1564 wurde dies allerdings durch einen Vergleich unter Abt Joachim Eichhorn neu organisiert. Die Urkunde war an die «Drei Teile» gerichtet und regelte die Verwaltung sowie die gemeinsame Verwendung von Einkünften aus den Allmenden und Gütern. Die Waldleute wurden darin zu Mitbesitzern.

Die Finanzen – ein dauernder Spannungsherd

Das geschilderte Zusammenwirken der «Drei Teile» verlief nicht immer spannungsfrei und hing massgeblich von der politischen Situation ab. Besonders umstritten waren dabei finanzielle Angelegenheiten, wie sich bei der Betrachtung der Regierungszeit verschiedener Äbte feststellen lässt: Unter Abt Joachim Eichhorn kam es zu einem Streit zwischen den Waldleuten und dem Kloster bezüglich den Gästlingsgütern. Zu den Gästlingen gehörten ursprünglich verarmte Gotteshausleute, für deren Unterhalt das Stift Güter ausgeschieden hatte. Die Waldstatt verlangte 1560, dass aus der Reihe der Waldleute ein Pfleger für die Rechnung und Verwaltung der Güter ernannt werden sollte. Die Waldleute wollten in Zukunft über die Aufnahme der Gästlinge entscheiden und überschüssige finanzielle Mittel sowohl zur Unterstützung von Witwen und Waisen als auch zur Besoldung des Waldstattschreibers und des Schulmeisters einsetzen. Schwyz übernahm die Rolle des Vermittlers und führte in einem Streitpunkt einen Kompromiss zwischen der Waldstatt und dem Kloster herbei. Der Schirmvogt entschied, dass der Abt den Waldleuten 12 Pfund an Gülten geben sollte, damit sie daraus einen Schreiber besolden konnten. Dieser sollte jedoch auch Schreiberdienste für das Kloster leisten.



Ultimatum
von
Seite des Hochwürdigsten Abts und Hochwürdigen Kapitels
zu Handen eines W. W. Raths und der löbl. Gemeinde in Einsiedeln.

Um eine beständige und unverfälschte Eintracht mit dem Lande zu stiften, müßen folgende Grundsätze zum voraus festgesetzt werden:

§. 1.
Ausschließliches Eigenthum des Gotteshauses.

Das Verkommniß vom Jahre 1798 zwischen dem Fürstlichen Stifte und der Löblichen Waldstadt ist die Basis, und die Stütze davon; — ein freywilliges Verkommniß, das der Waldstadt so viele und große Vortheile brachte, und von ihr mit so innigem Danke angenommen und angelobet wurde.

Man bleibt ihm getreu, in dem Sinne, und nach dem Buchstaben, wie es dort gegenseitig angenommen war — in der Voraussetzung, daß der zweyte mehr begünstigte Theil, nämlich das Land, sein Wort und Versprechen auch halten werde.

Dem zufolge könnte das Kloster, als ausschließliches Eigenthum die 9 ausgedungenen Schweigen mit allem, was laut Urbarien und Protokoll dazu gehört, und jederzeit gehörte, und was es bisher nicht bekommen, verlangen, nämlich: Die Twermatte sammt Hohrzelweide und Ezelwald; — eine ganze Schweig am Albegg; — zwey Theile der Schweig im Groß, so an Rathsherrn Gyr verkauft worden, und des Kammerdieners-Schweig beym Friedhof, wie größtentheils den Schweigwald im Enthal.

Ueberdieß könnte es das große Riedt am Bolzberg zurückfodern, wie den Friedhof- und Bodenzins von allen Schweigen und von den zertheilten Gütern; auch erkennt selbes keinen bestehenden rechtlichen Titel zur fernern Unterhaltung der Benauerstraße.

Indessen tragt sich das Gotteshaus an, mit folgender Uebereinkunft sich zu begnügen:

1. Die Twermatte sammt Hohrzelweide und dem Ezelwald wird dem Gotteshaus, als Zugehörde zur Ezelschweig zurückgestellt; — ebenso der Friedhof- und Bodenzins von allen Schweigen, wie von den zertheilten Gütern, laut Urbarien, dem Gotteshaus abgestattet; — auch wenigstens zwey Theile des Schweigwaldes im Enthal, als Zugehörde der dortigen Gotteshaus-Schweigen anerkannt.
2. Für die Schweig des Rathsherrn Gyr im Groß, und des Kammerdieners-Schweig wird dem Gotteshaus das Schweigweidle auf Egg, so in den Weiden der Statthalterey Pfeffikon liegt, abgetreten; auch der Anspruch, so die Schweig Zickort auf den Schweigwald im Enthal machen kann; endlich das kleine Schweigflickle Helgenstöckleguetsch genannt, so Hr. Altstandschreiber Gyr im Lehen hat.
3. Gegen das Riedt und die Albegg-Schweig, wie gegen die Benauerstraß wird vorderst vom großen Riedt dem Gotteshaus soviel zurückgestellt, als es sich ihm läßt; — ferner dem Gotteshaus die Kirchschweig im Enthal sammt Haus übergeben; — endlich das Gotteshaus von der Unterhaltung der Benauer- und Günzlistraße mit dortigen Brücken entlastet; welches sich jedoch anfragt, wenn die Benauerstraß nach einem annehmbaren Plan neu angelegt werden sollte, das nöthige Geld ohne Zins vorzustrecken, auf Zurückbezahlung in annehmbaren Raten.
4. Die Berechnung des Nutzens, so dem Gotteshaus wegen den bisher vermißten Gütern trift, wird auf die Hauptabrechnung vorbehalten; wobey jedoch das Gotteshaus seinen guten Willen gegen das Land ebenfalls werkthätig erzeigen wird.

Das «Ultimatum» von 1816.

Ganz anders war die Lage unter Abt Plazidus Reimann. Während dessen Regierungszeit kam es zu heftigen Streitigkeiten mit Schwyz in der Frage der Landeshoheit, die sich von 1633 bis 1645 erstreckten. Auslöser dafür war ebenfalls ein Finanzgeschäft, wobei das Kloster die Waldleute animierte, gegen Schwyz zu agieren. Konkret ermahnte der Abt die Waldleute, die ihnen von Schwyz auferlegte Steuer wegen des Einfalls der schwedischen Truppen im Thurgau während des Dreissigjährigen Krieges nicht zu bezahlen.

Unter seinem Nachfolger Augustin Reding gestalteten sich die Fronten erneut anders. Abt Augustin war Schwyz bezüglich der Finanzierung von kriegerischen Geschäften besser gesinnt. Während der Türkenkriege schickten die eidgenössischen Orte 1000 Zentner Schiesspulver nach Wien. Schwyz wollte den kriegführenden Kaiser Leopold ebenfalls unterstützen und verlangte deshalb 1684 von Einsiedeln eine Abgabe. Der Abt sicherte seinen Schirmherren 200 Gulden zu, wobei er dies gleich als diplomatisches Mittel für ein besseres Verhältnis einsetzte. Dies manifestierte sich darin, dass er einen Reversbrief verlangte, in welchem festgehalten werden sollte, dass das Kloster dies aus Gnade und gutem Willen leiste. Die Dorfbewohner weigerten sich jedoch, sich an der Abgabe zu beteiligen. Der Abt wollte in diesem Fall kein Auflehnen der Waldleute gegen Schwyz und versicherte ihnen, sich für sie einzusetzen. Vermutlich war es jedoch nicht primäres Ziel Abt Redings, den Konsens mit dem Dorf zu suchen, sondern sein gutes Verhältnis mit Schwyz sowie dem Kaiser aufrechtzuerhalten.

Mannigfaltige Kompetenzen, Konflikte und Parteinahmen

Anhand der aus Quellen des Klosterarchivs Einsiedeln gewonnenen Befunde offenbart sich, dass es durchaus noch mehr Kompetenzbereiche beziehungsweise Konfliktpunkte der «Drei Teile» als die oben geschilderten gab: Unter Abt Plazidus Reimann kam es 1629 zu einem Streit wegen der Verlegung des Friedhofs. Am Tag der Einsegnung protestierten die Waldleute, denn sie waren der Meinung, dass der Friedhof zu nahe beim Dorf liege. Sie beschwerten sich darüber in Schwyz. Der Rat von Schwyz stellte sich in diesem Fall auf die Seite des Klosters, so dass die Waldleute den Entscheid des Abtes akzeptieren mussten. Doch dieser Konflikt war noch nicht zu Ende. Ihm entsprang vielmehr ein weiterer, da Abt Plazidus Reimann als Gegenleistung für die Akzeptanz seines Entschlusses versprach, die alte Beinhauskirche stehen zu lassen. Abt Augustin Reding wollte diese jedoch 1673 niederreissen lassen. Die Waldleute wandten sich wiederum an Schwyz. Schwyz stellte sich in diesem Fall nicht mehr auf die Seite des Klosters, sondern auf die der Waldleute, so dass der Abt 1676 das Zugeständnis für die Errichtung einer Kapelle ausserhalb der Klostermauern geben musste. Dafür wurde ihm die Niederreissung des Beinhauses gestattet.

Für das ambivalente Verhältnis zwischen den Waldleuten, dem Kloster und Schwyz gibt es weitere Beispiele: In der Regierungszeit von Plazidus Reimann liegt eine Klage der Waldleute vor, in welcher sie gegenüber dem Kloster kri-

tisierten, dass nach der Predigt nicht mehr für die hohe Obrigkeit in Schwyz gebetet werde. Gleichzeitig hatte die Befehlsgewalt des Abtes für die Waldleute einen höheren Stellenwert als diejenige von Schwyz. Dies dokumentiert das Verhalten der Waldleute bei einem militärischen Aufgebot. 1630 wollte Schwyz in der Waldstatt Soldaten für einen Zug nach Bellinzona rekrutieren. Die Waldleute erklärten diesbezüglich gegenüber Schwyz, dass sie nur mit Bewilligung von Abt Plazidus Reimann dieser Order Folge leisten wollten, wozu dieser schliesslich seine Einwilligung gab.

Entwicklung nach 1798

Mit dem Einzug der Franzosen und der Errichtung der helvetischen Republik kam es zu einer Verschiebung der Mächtekonstellation. Am 10. Februar 1798 übergab das Kloster die meisten Schweigen – Organisationseinheiten für den Einzug von viehwirtschaftlichen Abgaben – den Waldleuten. Es folgte am 18. Februar die Erklärung von Schwyz, dass Einsiedeln ihnen nicht mehr unterstehe, sondern gleichberechtigt sei. Gleichzeitig weigerte sich Schwyz, die helvetische Verfassung anzuerkennen. Es kam zu Kämpfen mit französischen Truppen, die das am 3. Mai 1798 Einsiedeln besetzten. Das Kloster wurde aufgehoben. Die Konventualen ergriffen die Flucht, worauf Kloster und Kirche geplündert wurden.

Aufgrund eines Amnestiegesetzes vom 18. November 1801 konnten die Mönche wieder zurückkehren, jedoch waren die alten Kräfteverhältnisse zerschlagen. 1804 wurde Einsiedeln zu einem souveränen schwyzerischen Bezirk. Diese Selbständigkeit wurde ihm jedoch in den folgenden Jahren durch das Alte Land Schwyz strittig gemacht. Am 6. Januar 1831 eskalierte dieser Konflikt, so dass die Bezirke Einsiedeln, March, Pfäffikon und Küssnacht die Absicht äusserten, sich zu einem eigenen Kanton zu formieren. Darauf entstand 1831 der Halbkanton «Schwyz, äusseres Land». Da Schwyz diese Trennung nicht akzeptierte, gipfelte diese Entwicklung in kriegerischen Auseinandersetzungen in Küssnacht. In der Folge besetzten eidgenössische Truppen das Alte Land Schwyz. Nun stimmte Schwyz der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu. Mit deren Annahme war die Kantonstrennung beendet.

Auch das Kloster akzeptierte nach 1803 den Verlust seines Einflusses nicht kampflos: Die Mediation von 1803, die Kantonsverfassung von 1804 und der Bundesvertrag aus dem Jahr 1815 setzten das Gotteshaus wieder in frühere Eigentumsrechte ein. Allerdings blieben dem Kloster nur die 1798 vorbehaltenen Schweigen. Zudem konnte es sich ein Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht an den *«dreizertheilten Gütern»* sichern. Im sogenannten «Ultimatum» von 1816 war dies festgelegt, welches der Abt, das Kapitel, die Landsgemeinde und die Landleute annahmen. 1835 kam es schliesslich zu einem radikalen Bruch. Bezirksgut und Genossengut, das einem beschränkten Kreis von Personen, den Genossen, gehörte, wurden ausgeschieden. Der Einfluss des Klosters beschränkte sich von nun an auf einen Mitbesitz an bestimmten Genossengütern. An die Stelle der «Drei Teile» trat eine neue Dreiheit: Bezirk, Kloster und «Genossenschaft Einsiedeln». Letztere war allerdings aufgrund ihrer Grösse schwer zu verwalten. Nach Zwistigkeiten, die mehrere Jahre lang dauerten, kam es 1849 zu einer Trennung in die sieben Allmendkorporationen Dorf-Binzen, Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

Literatur und Quellen

- Stiftsarchiv Einsiedeln (KAE A.HB.4, KAE A.GD.1–15, KAE A.ED.5–8).
- Genossamen des Bezirks Einsiedeln (Hg.), 150 Jahre Genossamen des Bezirks Einsiedeln, Einsiedeln 1999.
- Kälin Wernerkarl, Die Waldstatt Einsiedeln. Ein Führer durch Geschichte und Kultur, Dritte überarbeitete Ausgabe, Einsiedeln 2006.
- Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates von Schwyz. Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Band 1, Einsiedeln 1861.